

# Satzung der Stadt Lippstadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 51 Abs. 5 (früher § 64 Abs. 7) der Bauordnung NRW Vom 28. Mai 1984

(§ 2 geändert durch Ratsbeschluss vom 24.09.2001, 19.07.2004 und 14.03.2005,  
§ 1 geändert durch Ratsbeschluss vom 19.07.2004)

Der Rat der Stadt Lippstadt hat aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) und des § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (heute § 51 Abs. 5 BauO NRW vom 28.05.1984) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV.NW S. 96), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung vom 15.07.1976 (GV.NW. S. 264), in seiner Sitzung vom 14. Mai 1984 folgende Satzung beschlossen:

## § 1

- (1) In der Stadt Lippstadt werden folgende Gebietszonen nach § 51 Abs. 5 BauO NRW festgelegt:

Gebietszone I - Innenbereich der Kernstadt  
Gebietszone II - übriges Stadtgebiet

- (2) Die Gebietszonen nach Abs. 1 ergeben sich allein aus dem Plan, der dieser Satzung beigelegt und ein Bestandteil derselben ist. Nachrichtlich werden die Gebietszonen wie folgt umschrieben:

### Gebietszone I

Im Süden = Dusterweg (ab Stirper Straße) bis Erwitter Straße, Bökenförder Straße bis Unionstraße, Unionstraße bis Bahnübergang, Bahnstrecke Lippstadt – Paderborn

Im Osten = Rhedaer Bahn bis Abzweig Bahnlinie Richtung Nordbahnhof/Beckum

Im Norden = Bahnlinie Richtung Nordbahnhof/Beckum bis Bahnübergang Bruchbäumer Weg, Nördliche Umflut bis Elisabethstraße, Elisabethstraße, Kanal bis Lippe-Einmündung

Im Westen = Lippe bis Einmündung Südliche Umflut, Südliche Umflut bis Stirper Straße, Stirper Straße bis Dusterweg

Alle als Grenzen benannten Straßenzüge zählen beidseitig zur Gebietszone I.

## **Gebietszone II**

Die nicht von Gebietszone I erfassten Flächen des Stadtgebietes.

- (3) Gebietszone I - rot umrandetes Gebiet
- Gebietszone II - außerhalb des rot umrandeten Gebietes

## **§ 2**

Unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Herstellungskosten (in Gebietszone II auch unter Einbeziehung der Grunderwerbskosten) wird der Geldbetrag je Stellplatz

in Gebietszone I auf 6.000 EUR

in Gebietszone II auf 1.500 EUR

festgesetzt.

## **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lippstadt über die Festlegung der Gebietszonen und der Höhe des Geldbetrages nach § 64 Abs. 7 der Landesbauordnung (heute § 51 Abs. 5 BauO NRW) vom 23. Mai 1977 außer Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Plan über die Festlegung der Gebietszonen, der Bestandteil der Satzung ist, liegt vom Tage der Bekanntmachung ab im Stadthaus, Ostwall 1, Bauverwaltungsamt, Zimmer 71, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, 28. Mai 1984

gez. Dr. Christ  
Bürgermeister

Veröffentlicht am 6. Juni 1984